



BS-Beschluss öffentlich
B366-14/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/678

Erfassungsdatum: 10.05.2016

Beschlussdatum:
11.07.2016

Einbringer:

Dez. II, Amt 66

Beratungsgegenstand:

Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B 1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.16				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.06.2016	6.12		15	0	0
Hauptausschuss	27.06.2016	5.17	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	11.07.2016	8.11		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung Nr. B1079-43/93 vom 25.11.1993.

Sachdarstellung/ Begründung

Die in der zu beschließenden Änderungssatzung enthaltenen Änderungen der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung waren Gegenstand der Änderungssatzung vom 27.09.2011, Beschluss-Nr.: B370-19/11. Aufgrund der dort vorgesehenen nur beschränkten Geltungsdauer traten die Regelungen mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Die in § 6 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung enthaltene Regelung zur Fälligkeit ist zur Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 KAG M-V erforderlich. Die Definition des Grundstücksbegriffs in § 7 Straßenreinigungssatzung ergibt sich bereits aus dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufnahme diene der Vereinheitlichung der Begriffe in der technischen und der Gebührensatzung. Zur Rechtssicherheit soll die Regelung weiterhin in der Straßenreinigungssatzung enthalten sein.

Die zu beschließende Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten, um die nahtlose Weitergeltung der Regelungen zu gewährleisten. Da die rückwirkend in Kraft tretenden Regelungen bereits in den vorangegangenen Satzungen enthalten waren, besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der Gebührenschuldner und ist eine Rückwirkung zulässig.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	54500	43223000	Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte	524.200,00
	54500	48140000	Innere Verrechnungen	37.100,00
	54500	48260200	Umlagen TH6 Straßenreinigung	<u>9.300,00</u>
				570.600,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	570.600	570,600	

Folgekosten

Ja Nein: x

Anlagen:

Satzung zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung B 1029-51/99 vom 09.03.1999 (Straßenreinigungsgebührensatzung) und 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993



**Satzung vom zur 12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung Nr. B 1029-51/99 vom 09.03.1999 und zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung B 1079-43/99 vom 25.11.1993 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVObI. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

12. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung, Nr. 1029-51/99 vom 09.03.1999

Der § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Gebühren für Zeiträume, die vor der Bekanntgabe des Gebührenbescheides liegen, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

8. Änderung der Straßenreinigungssatzung, B 1079-43/99 vom 25.11.1993

Der § 7 Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald



oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder